# Bebauungsplan Nr. 208 A/II, III "Opladen - nbso/Westseite - Neue Bahnallee und Alkenrath - westlich Schlebuschrath" (BLATT 2) Anlage 4.2

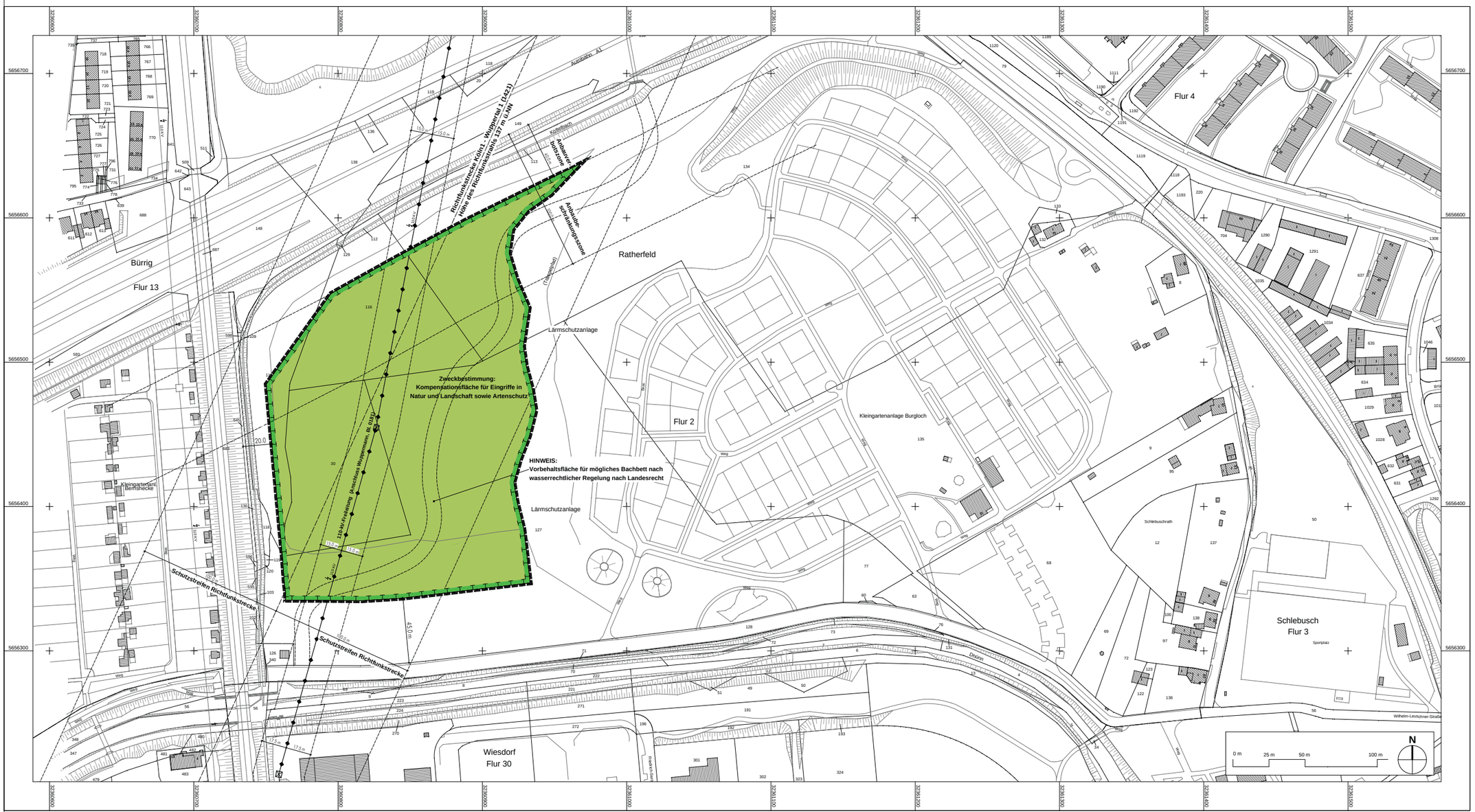


## Verfahrensvermerke *(nicht-zutreffendes bitte streichen)*

**Aufstellung**
Der Bau - und Planungsausschuss der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am ..... den Beschluss zur Aufstellung / Änderung / Aufhebung / Einleitung gefasst. Der Beschluss des Ausschusses ist am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.

**Frühzeitige Beteiligung**
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit hat am ..... / von ..... bis ..... stattgefunden. Parallel wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange unterrichtet.

**Auslegung**
Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Planen der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am ..... den Satzungsentwurf mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und die öffentliche Auslegung für die Dauer eines Monats beschlossen. Nach ortsüblicher Bekanntmachung am ..... wurde der Satzungsentwurf mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 BauGB vom ..... bis einschließlich ..... öffentlich ausgelegt und gleichzeitig die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Planen der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am ..... den geänderten Satzungsentwurf mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und die erneute öffentliche Auslegung für die Dauer von ..... bis ..... beschlossen. Nach ortsüblicher Bekanntmachung am ..... wurde der Satzungsentwurf mit Begründung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB vom ..... bis einschließlich ..... erneut öffentlich ausgelegt und gleichzeitig die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Leverkusen, den .....
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadtplanung
Im Auftrag
.....

**Abwägung und Satzungsbeschluss**
Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am ..... über die vorgebrachten Stellungnahmen entschieden, den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit der BauNVO 1990 sowie § 7 GO NRW gefasst und die Satzungsbegründung gebilligt.

Leverkusen, den .....
Der Oberbürgermeister
.....

**Ausfertigung**
Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen, stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Leverkusen vom ..... überein.
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Leverkusen, den .....
Der Oberbürgermeister
.....

**Bekanntmachung / In-Kraft-Treten**
Der Beschluss des Rates der Stadt Leverkusen vom ..... wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ..... ortsüblich bekannt gemacht. Dem Bebauungsplan wurde eine Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB beigefügt.
Die Satzung ist am ..... in Kraft getreten.

Leverkusen, den .....
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadtplanung
Im Auftrag
.....

## Blattschnitt - Übersicht

M 1:15000

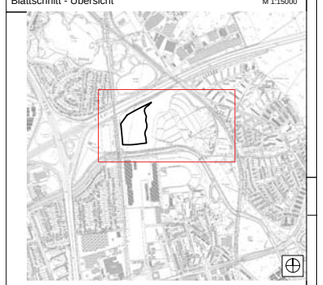

## Bestand Katastergrundlage

- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Öffentliche Gebäude
- Bordstein
- Hauptabwasserleitung
- Schachtdeckel
- Höhen in NHN z.B. 40.32
- z.B. (41.10)
- Vorhandene Flurstücksgrenze
- Vorhandene Flurgrenze

## Öffentliche Grünflächen ( § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB )

- Grünfläche
- Zweckbestimmung: Kompensationsfläche für Eingriffe in Natur und Landschaft, sowie Artenschutz

## Planungen, Nutzungsregelungen sowie Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

( § 9 Abs.1 Nr. 20 und 25 und Abs. 6 BauGB )

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

## Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

( § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB )

- Oberirdisch 110 kV Leitung mit Mastfuß und Schutzstreifen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes ( § 9 Abs. 7 BauGB )

## Nachrichtliche Übernahme

( § 9 Abs. 6 BauGB )

- Anbauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 FStr.G 40 m
- Anbaubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 2 FStr.G 100 m

## Hinweise

- Vorbehaltsfläche mögliches Bachbett
- Richtfunkstrecken mit Bereichen baulicher Höhenbegrenzung
- ( Richtfunkstrecke mit Schutzstreifen und Höhe des Richtfunkstrahls )

## I. Textliche Festsetzungen gemäß § 9 Baugesetzbuch (BauGB)

In Ergänzung der Planzeichnung wird Folgendes festgesetzt:

1. **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (Blatt 2)**

**Lebensraumfunktion „Kreuzkröten"**

Innerhalb des Geltungsbereiches Allenrath – westlich Schlebuschrath ist in der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kompensationsfläche für Eingriffe in Natur und Landschaft, Artenschutz eine Lebensraumfunktion für die streng geschützte Art Kreuzkröte zu sichern, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

Anlage von Laichgewässern:
Es sind mehrere sonnenexponierte und vegetationsarme Tümpel unterschiedlicher Größe und Tiefe anzulegen. Dabei ist sicherzustellen, dass stets geeignete Gewässer zur Reproduktion bereitstehen. Die Gesamtgröße der Tümpel darf 300 m² nicht unterschreiten. Die Tümpel sind so zu planen, dass während der Fortpflanzungszeit (April bis August) eine mindestens 6 bis 8 wöchige Wasserführung sichergestellt ist. Der Anzahl und Größe der einzelnen Tümpel sind im Zuge der Ausführungsplanung in fachbehördlicher Abstimmung festzulegen.
Das unmittelbare Gewässerumfeld muss dauerhaft vegetationsfrei sein bzw. darf lediglich eine schüttere Ruderalvegetation aufweisen.

Anlage vegetationsarmer Flächen als Sommerlebensraum und Steuerung der Sukzession:
Die vorhandene Vegetation im Umfeld der Laichhabitate (Radius ca. 100 m) ist durch Abschieben des obersten Bodenhorizontes oder durch Umbruch zu entfernen.
In den an die Gewässer angrenzenden Landlebensräumen sind ausreichende Tagesverstecke/Winterquartiere (gebohrtes Substrat, sonnenexponierte Böschungen, Totholz- und Steinhaufen) herzustellen.
Sukzessionsbedingt aufkommende Vegetation ist turnusmäßig (in Abstand von 1 bis 3 Jahren zu entfernen. Pflegeeingriffe erfolgen dabei stets auf jeweils etwa einem Drittel bis maximal der Hälfte der Gesamtfläche (Rückerstation), so dass der offene Charakter im Umkreis von ca. 100 m um die Laichgewässer stets auf mindestens 80% der Fläche sichergestellt ist.

Anlage von Winterquartieren:
Geeignete Winterquartiere sind ergänzend durch Anlage von Gesteins- / Sandschüttungen bzw. Totholzhaufen bereit zu stellen. Die Sonderstrukturen sind so anzulegen, dass sie eine frostfreie Überwinterung von Amphibien ermöglichen. Die Gesteins- / Sandschüttungen dürfen keiner Beschattung durch Vegetation unterliegen.
Bezüglich der Gesteinsschüttungen bzw. deren unmittelbaren Umfeld aufkommender Gehölze sind umgehend zu entfernen.

2. **Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB (Blatt 1)**

**Anpflanzen von Bäumen/Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

In den öffentlichen Verkehrsflächen sind mindestens 50 Solitärbäume (mit Drahtballen, 3x verpflanzt, Stammumfang 18-20 cm) standortgerechter Laubgehölzarten nach gärtnerischen Maßnahmen zu pflanzen, zu unterhalten und dauerhaft zu erhalten (s. beispielhaft hierzu Pflanzliste unter Punkt V).
Die Pflanzungen außerhalb des begrünten Begleit- bzw. Mittelstreifens sind Baumscheiben in einer Größe von mind. 6 m² anzulegen, mit Bodendecken zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

**Anlage verkehrsbegleitender Grünflächen**

In den öffentlichen Verkehrsflächen sind mindestens 3.000 m² straßenbegleitende Grünflächen gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Auf mindestens 50% der Fläche ist dabei je 1,5 m² mindestens ein Strauch (2x verpflanzt, 80/100 cm) bzw. Heister (2x verpflanzt, ohne Ballen, 150/200 cm) nach gärtnerischer Pflanzenauswahl zu pflanzen und zu erhalten.(s. beispielhaft hierzu Pflanzliste s.oben unter Punkt V).

**Begrünung der Kreisverkehrsmittelinseln**

Die Mittelinseln der im Bereich der Rüben-Blum-Straße und der Lützenkirchener Straße geplanten Kreisverkehre sind mindestens mit Rasensinsaat zu begrünen.

3. **Bedingte Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB (Blatt 1)**

**Bahnanlagen**

Die im Bebauungsplan nachrichtlich übernommenen Flächen mit nach gewidmeten Bahnanlagen sind planfestgestellte Flächen nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG).
Innerhalb der gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB nachrichtlich festgesetzten dargestellten Flächen die nach dem Fachplanungsvorbehalt des Allgemeinen Eisenbahngesetzes unterliegen, werden die festgesetzten Nutzungen wird die Festsetzung als Straßenverkehrsfläche erst am Tag nach Bestandskraft des Feststellungsbescheides gemäß § 23 AEG zulässig.

## II. Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 BauGB (Blatt 1)

**Bodenbelastungen**

Aufgrund der vorangegangenen Nutzungen sind auf den Flächen im Plangebiet verschiedene Bodenbelastungen bekannt bzw. zu vermuten. Insgesamt sind umfangreiche und flächige Bodenbelastungen vorhanden. Desbezüglich ist fest die gesamte Kennzeichnung (Blatt 1) gemäß § 9 Abs. 5 BauGB gekennzeichnet.

## III. Nachrichtliche Übernahme gemäß § 9 Abs. 6 BauGB (Blatt 1 und 2)

**Anbaubeschränkungszone**

Entsprechend § 28 Straßen- und Wegegesetz (StWG NRW) dürfen entlang der Landesstraße L288 Anlagen der Außenwerbung in einer Entfernung bis zu 20 m gemessen vom äußersten Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Im Übrigen stehen diese Anlagen den baulichen Anlagen des § 25 Abs. 1 und des § 27 StrWG NRW gleich.
Darüber hinaus gelten gemäß § 25 StrWG NRW zu der Landesstraße L288 Anbaubeschränkungszonen in einer Breite von 40 m, gemessen vom äußersten Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn. Innerhalb dieser nachrichtlich in die Planzeichnung übernommenen Anbaubeschränkungszone bedürfen Bauvorhaben oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Straßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen jeder Art errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

Entsprechend § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dürfen entlang der Autobahn A 1 in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen von äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden.
Des Weiteren gelten gemäß § 9 Abs. 2 FStrG zu der genannten Autobahn A 1 Anbaubeschränkungszonen in einer Breite von 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn. Innerhalb dieser nachrichtlich in die Planzeichnung übernommenen Anbaubeschränkungszone bedürfen im Übrigen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

*Hauptversorgungsleitungen*

*Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich eine unterirdische Fernglasleitung der Open Grid Europe GmbH (Blatt 1) und eine 110-kV-Hochspannungsfreileitung der RWE Deutschland AG (Blatt 2).*

## IV. Hinweise

1. **Kampfmittel (Blatt 1)**
Das Plangebiet liegt in einem Bombenabwurfgebiet. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel (Bombenblindgänger). Es wird eine Überprüfung des konkreten Verdachtes sowie der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel empfohlen. Zur genauen Festlegung der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst gebeten.
Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc, wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Die weitere Vorgehensweise ist dem entsprechenden Merkblatt des Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KBD) zu entnehmen.

2. **Bodendenkmäler (Blatt 1 und 2)**
Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Bodenfunde und Befunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus urgeschichtlicher Zeit sind gemäß des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz DSchG NRW) dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege oder der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Leverkusen unverändert zu melden. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind zunächst unverändert zu erhalten. Besonders zu beachten sind die §§ 16 und 16 DSchG NRW.

3. **Bodenschutz (Blatt 1)**
Vor Bodeneingriffen innerhalb der Teilfläche A/ VF B-0081/B-0230 (ehem. Tankanlage für Dieselöls, Bestandteil der ALVF NB2063) sind die Untere Bodenschutzbehörde und die Untere Abfallwirtschaftsbehörde der Stadt Leverkusen zu informieren und in Abstimmung mit den Behörden Begrabungen durchzuführen. Sollten im Ergebnis noch Restbelastungen auf der Fläche festgestellt werden, die einen Sanierungsbedarf aufweisen, erfolgt die vollständige Auskofferung und Entsorgung des schadstoffbelasteten Materials sowie die Auffüllung mit sauberem, kulturfähigem Boden zur Wiederherstellung des bestehenden bzw. geplanten Geländeniveaus in Abstimmung mit dem Fachbereich Umwelt der Stadt Leverkusen. Die Maßnahme ist durch einen Fachgutachter zu begleiten.

4. **Anpflanzungen im Eisenbahnbereich (Blatt 1)**
Anpflanzungen im Grenzbereich zur Deutschen Bahn AG dürfen nur nach Absprache mit der Deutschen Bahn Netz AG, Niederlassung West, Immobilienmanagement, Hansastraße 15, 47053 Duisburg, erfolgen.

5. **Maßnahmen zum Schutz der Gehölze (Blatt 1)**
Gehölze, die in unmittelbarer Nähe der Baustelle, der Materiallager und des Baustellenverkehrs stehen, sind besonderen Schutzmaßnahmen zu unterziehen (DIN 18920). Materiallagerungen im Wurzelbereich der Bäume sind nicht gestattet. Es ist verboten, Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gestaltung von Bäumen (§ 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)).

6. **Artenschutz (Blatt 1 und 2)**
Um eine baubedingte Zerstörung von Nestern sowie Störungen von Vögeln während der Fortpflanzungszeit zu vermeiden, ist die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (Mitte Mai bis Anfang Juli) oder von September bis Februar, durchzuführen.
Sind Maßnahmen innerhalb der Fortpflanzungszeit unerlässlich, ist eine ökologische Baubegleitung durch eine nachweislich ausreichend fachkundige Person erforderlich.

Soweit Hölzen aufwiesende Bäume beseitigt werden müssen, sind diese Strukturen ungeachtet der Jahreszeit auf eine Nutzung durch Fledermäuse durch eine nachweislich fledermauskundige Person zu kontrollieren und ggf. unzweifelhafte Tiere in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde in fachkundige Obhut zu verbringen.

7. **Insekten- und vogelverträgliche Beleuchtungseinrichtungen(Blatt 1)**
Zur Minimierung negativer Auswirkungen auf die Tiere der freien Landschaft durch Lichtemissionen und damit verbundene Lockwirkungen sind zur Straßenbeleuchtung insekten- und vogelverträgliche Leuchtmittel zu verwenden.
Die Hinweise des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) über die schädliche Einwirkung von Beleuchtungsanlagen auf Tiere – insbesondere auf Vögel und Insekten – und Vorschläge zu deren Minderung und zu beachten.

8. **Erdbebenzone (Blatt 1)**
Die Flächen im Geltungsbereich Opladen befinden sich gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) in der Erdbebenzone 0 / T. Es wird empfohlen, für Bauwerke der Bebauungsklassengruppen III und IV entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren.

9. **Fernmeldelinie (Blatt 1)**
*Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich eine Fernmeldelinie der Open Grid Europe GmbH. Für diese Leitung ist im Bebauungsplan ein Schutzstreifen festgelegt worden. Anpflanzungen sollten nur außerhalb dieses 8 Meter breiten Schutzstreifens erfolgen.*

10. **Hochspannungsfreileitung (Blatt 2)**
*Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich eine 110-kV-Hochspannungsfreileitung der RWE Deutschland AG. Für diese Leitung ist im Bebauungsplan ein Schutzstreifen festgelegt worden.*

*Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben in Schutzstreifen der Leitungen bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der RWE Deutschland AG bzw. deren Rechtsnachfolgern die Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und zur abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH bzw. deren Rechtsnachfolgers.*

*Aufgrund der im Plangebiet vorhandenen Hochspannungsfreileitung ist zu beachten, dass insbesondere im Schutzstand aber auch in den Randbereichen außerhalb des Schutzstreifens durch Anpflanzungen oder sonstigen Aufwuchs eine bestimmte Aufwuchshöhe nicht überschritten werden darf, mindestens jedoch eine Einhaltung-höhe von maximal 3 Metern. Die Maße sind in einem Radius von 15,0 Metern von jeglicher Befestigung freizuhalten.*
*Die Errichtung von Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs, der die Leitung gefährdenden Höhe erreichen, ist der RWE Deutschland durch den Grundstückseigentümer/den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen.*
*Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Hochspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind zu vermeiden.*
*Anpflanzungen im Schutzstreifen sind mit den hierzu befreiten Leitungsträgern abzustimmen.*

**[Anmerkung zum Satzungsbeschluss: Die im Vergleich zur öffentlichen Auslegung geänderten Festsetzungen sind gestrichen bzw. in der Schriftart „kursiv" und roter Schrift gekennzeichnet.]**

## V. Pflanzliste (Hinspehalt)

Bei Umsetzung der Begrünungs- und Pflanzmaßnahmen können die Arten der beigefügten Pflanzenlisten verwendet werden. Die folgenden Listen enthalten eine Auswahl standortgerechter Bäume und Sträucher die für die Pflanzung gemäß den landschaftsplanerischen Maßnahmen geeignet sind. Die Liste ist nicht abschließend.

Verschiedene Leitwuchsarten

| Bäume I. Ordnung (großkronige Laubbäume) | | Bäume II. Ordnung (mittelkronige Laubbäume) | |
|---|---|---|---|
| Acer platanoides | Spitz-Ahorn | Acer campestre | Feld-Ahorn |
| Acer pseudoplatanus | Berg-Ahorn | Alnus glutinosa | Schwarz-Erle |
| Fagus sylvatica | Rot-Buche | Carpinus betulus | Hainbuche |
| Quercus robur | Stiel-Eiche | Malus sylvestris | Holzapfel |
| Quercus petraea | Trauben-Eiche | Prunus avium | Vogel-Kirsche |
| Tilia cordata | Winter-Linde | Pyrus communis | Wild-Birne |
| | | Sorbus aria | Mehlbeere |
| | | Sorbus torminalis | Elsbeere |

| Strauchsträucher | | Mittelhohe Sträucher | |
|---|---|---|---|
| Cornus mas | Kornelkirsche | Acer campestre | Feld-Ahorn |
| Corylus avellana | Hasel | Cornus sanguinea | Schwarzer Holunder |
| Cornus sanguinea | Roter Hartriegel | Lonicera xylosteum | Rote Heckenkirsche |
| Crataegus monogyna | Weißdorn | Prunus spinosa | Schlehe |
| Ligustrum vulgare | Liguster | Rosa canina | Hunds-Rose |
| Prunus padus | Traubenkirsche | | |
| Salix caprea | Sal-Weide | | |
| Salix aurita | Ohr-Weide | | |
| Salix cinerea | Grau-Weide | | |
| Salix purpurea | Purpur-Weide | | |
| Salix viminalis | Korb-Weide | | |
| Sambucus nigra | Schwarzer Holunder | | |
| Viburnum opulus | Wasser-Schneeball | | |

| Kletterpflanzen | | Bäume – mittelhoch | |
|---|---|---|---|
| Rosa rugosa `Alba` | Weiße Kartoffelrose | Acer campestre | Feld-Ahorn |
| Rosa x rugosida | Kreuzung aus Rosa rugosa x R. nitida | Carpinus betulus | Hainbuche, auch Straßen-baumsortimente |
| Bäume – großkronig | | Sorbus aria | Mehlbeere |
| Acer platanoides | Spitz-Ahorn | | |
| Castanea sativa | Edelkastanie | | |
| Quercus petraea | Trauben-Eiche | | |
| Quercus robur | Stiel-Eiche | | |

| Bäume – kleinkronig | |
|---|---|
| Crataegus `Carrierei` | |
| Crataegus prunifolia | |
| Crataegus laevigata | |

Verschiedene Obstbäume

Verschiedene Obstbäume

Verschiedene Obstbäume